Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 64. Düsseldorf, Donnerstag, den 14. Oktober 1830.

(Nr. 420.) Gesetz-Sammlung, 17tes Stück.

Das 17te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter:

Nr. 1265. Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Oldenburg, wegen Vereinigung des Fürstenthums Birkenfeld mit den westlichen Königlich-Preußischen Provinzen zu einem Zollsysteme. Vom 24. Juli 1830.

Nr. 1266. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. September 1830., über das Verfahren der Kredit-Systeme zur Ausmittelung des unbekannten Inhabers eines vom Schuldner aufgekündigten Pfandbriefs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 421.) Bestimmung des Polizei-Bezirks in Beziehung auf Hausirhandel. II. S. III. Nr. 3559.

Nach einer Bestimmung der Königlichen hohen Ministerien des Innern und der Finanzen vom 28. Juni d. J., ist unter dem im §. 3. des Regulativs über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen, vom 28. April 1824 enthaltenen Ausdrucke: „Polizei-Bezirk" der Bürgermeisterei-Bezirk zu verstehen, welche Bestimmung wir hiedurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1830.

(Nr. 422.) Die Reinigung des Roggens von dem Mutterkorn (Secale cornutum) I. S. I. Nr. 2500.

In mehreren Gegenden unseres Verwaltungsbezirks ist in dem diesjährigen Roggen eine bedeutende Quantität des der Gesundheit nachtheiligen Mutterkorns gewachsen.

Wir fordern daher sämmtliche Gutsbesitzer auf, die Reinigung des mit Mutterkorn vermengten Roggens mit großer Aufmerksamkeit vorzunehmen, damit die zu befürchtenden nachtheiligen Folgen vermieden werden.

Durch neuere Versuche hat es sich bestätiget, daß das Mutterkorn, weder durch das Backen des Brodes noch durch das Kochen seine schädliche Eigenschaft verliert.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1830.

(Nr. 423.) Verkauf einer domanialen Weide, der Lamerskamp genannt. II. S. IV. Nr. 6387.

Die bisher an Joh. Grüter verpachtete bei Ruhrort gelegene domaniale Weide, der Lamerskamp genannt, nach Flur I. Nr. 423 der Flurkarte 1 Morgen 157 Ruthen 50 Fuß enthaltend, soll am Dinstage, dem 26. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf dem Königlichen Rent-Amte zu Dinslacken, vor dem Königlichen Rentmeister, Herr Domainen-Rath Althoff, öffentlich zum Verkaufe ausgestellt werden.

Die Bedingungen liegen auf dem Rent-Amte zu Dinslacken zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1830.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(Nr. 424.) Steckbrief gegen den Musketier Adrian van Gotum aus Cleve.

Der unten signalisirte Musketier Adrian van Gotum aus Cleve, Kreis Cleve, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist am 30. September d. J. von dem Königl. 17ten Infanterie-Regiment, 1ten Bataillons, aus der Wache in Rheinberg entwichen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle verhaften und an gedachtes Regiment abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 6. Oktober 1830.

Signalement.

Alter 21 Jahre 4 Monat; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Religion katholisch; Profession Dachdecker; Haare schwarz; Stirne niedrig; Augenbraunen schwarz; Nase breit; Bart schwarz und klein; Mund etwas breit mit aufgeworfenen Lippen; Zähne gesund; Kinn breit; Gesicht platt; Gesichtsfarbe bräunlich; Statur gesetzt.

Besondere Kennzeichen: auf dem rechten Arm ein rothes Kreuz mit blauen und rothen Buchstaben.

Derselbe war bei seiner Entweichung gekleidet mit einer Dienstmütze, einer Dienstjacke mit Nr. 17, einer Diensthose, einem Dienstmantel mit Nr. 17, einem Paar Schuhe.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Oeffentliche Ausspielungen betr.)

Es sind seit einiger Zeit im hiesigen Departement viele Untersuchungen wegen gesetzwidriger öffentlicher Ausspielungen eingeleitet, in welchen die Angeschuldigten eine Unbekanntschaft der Strafgesetze vorgeschützt haben. Um diesem Einwande für die Zukunft desto sicherer zu begegnen, finden wir uns daher veranlaßt, den sich hierauf beziehenden Inhalt des Gesetzes vom 7. December 1816 besonders bekannt zu machen:

Hiernach soll derjenige, welcher öffentliche Ausspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände veranstaltet, ohne Rücksicht auf den größern oder geringern Werth der auszuspielenden Gegenstände, eine fiscalische Strafe von 300 Thaler erlegen und außerdem den doppelten Betrag des, bei der Ausspielung gezogenen Vortheils, an die Armen-Kasse des Orts entrichten.

Diese Geldstrafe wird im Fall des Unvermögens des Angeschuldigten, in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwandelt.

Als erlaubte Privat-Ausspielungen sind ferner nur solche zu betrachten, welche in Privatzirkeln, zum Zweck eines geselligen Vergnügens, oder der Mildthätigkeit veranstaltet werden.

Hamm, den 28. September 1830.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht: Jacobi.

(Angelandeter Leichnam.)

Am 20. dieses Monats landete am Ufer des Rheins der hiesigen Neustadt gegenüber, eine männliche nur mit einem Paar weißen baumwollenen Socken bekleidete Leiche. Dieselbe war 5 Fuß 6 Zoll groß und etwa 50 bis 55 Jahre alt. Die Nase war spitz, das Kinn rund, dieselbe hatte wenig Haare auf dem Kopfe und war der ganze vordere Theil desselben kahl. Die Farbe der Haare war zwischen braun und blond mit grau vermischt, die Augenbraunen dünn und die Farbe den Haaren entsprechend, die Zähne waren bis auf den linken obern Backenzahn vollständig, der Mund groß, das Gesicht völlig, der Bart den Haaren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entsprechend, und anscheinend erst kurz vor dem Tode rassirt. Nach dem Gutachten der Sachverständigen konnte der Leichnam nur zwei Tage im Wasser gelegen haben.

Wer über den Verstorbenen Auskunft zu geben vermag wird ersucht, mir solche baldigst mitzutheilen.

Düsseldorf, den 29. September 1830.

Der Königl. Oberlandesgerichts-Assessor und Instruktionsrichter: Ron.

Sicherheits-Polizei.

(Steckbrief gegen den Schuster Johann Franz Röhling aus Herringen.)

Der der Prellerei und der Theilnahme an eine Fälschung beschuldigte unten näher bezeichnete Schuster Johann Franz Röhling in Herringen bei Hamm geboren, und dahier zuletzt wohnhaft, hat sich der gegen ihn eingeleiteten Untersuchung durch die Flucht entzogen, weshalb sämmtliche Militair- und Civilbehörden ganz ergebenst ersucht werden, auf denselben vigiliren, ihn im Betretungsfalle arretiren und mir vorführen zu lassen.

Düsseldorf, den 27. September 1830.

Der Königl. Oberlandesgerichts-Assessor und Instruktionsrichter: Ron.

Signalement.

Alter 42 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare dunkel mit grau durchstochen; Stirne flach; Augenbraunen dunkel; Augen grau; Nase spitz; Mund mittel; Bart dunkel röthlich; Kinn und Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund und roth.

Besondere Zeichen: wenig blatternarbigt.

Bekleidung: Ueberrock, lange Hosen und Schirmkappe von blauem Tuch und Stiefeln.

(Diebstahl zu Gevelsdorf und Steckbrief gegen den Deserteur, Unteroffizier Hubert Meurer aus Ruhrig.)

Dem Ackerer Gottfried Küpper zu Gevelsdorf, Kreises Jülich, wurden am Morgen des 29. v. M., während er mit seiner Frau im Felde zur Arbeit war, mittelst Einsteigens und Einbruchs folgende Gegenstände entwendet:

1) 80 Thaler, bestehend in 20 harten Thalern, 13 französischen und 2 Brabender Kronenthalern, der Rest in ganzen und halben Fünf-Silbergroschen Stücken; 2) ein Paar silberne runde Schuhschnallen; 3) ein silbernes Kreuz, gezeichnet H. M.; 4) zwei Ringe, einer von Gold, gezeichnet F. K. und C. T., der andere vergoldet, gezeichnet G. K. und H. M.

Ich bringe diesen Diebstahl hierdurch zur allgemeinen Kunde, warne vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände, und fordere Jeden auf, der über den Urheber dieses Diebstahls nähere Aufschlüsse zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Gleichzeitig ersuche ich die resp. Militair- und Civilbehörden, auf den Deserteur Unteroffizier Hubert Meurer, der sowohl dieses Diebstahls als wie auch mehrerer ähnlichen Verbrechen, welche in kurzer Zeit im Kreise Jülich verübt worden sind, höchst verdächtig ist, und dessen Signalement hier unten folgt, ein wachsames Auge zu richten, ihn im Betretungsfalle verhaften und mir vorführen zu lassen.

Aachen, den 8. Oktober 1830.

Der Königl. Instruktionsrichter: Foerster.

Signalement.

Vor- und Zunamen Hubert Meurer; Alter 24 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Geburtsort Ruhrig, Kreises Erkelenz; Religion katholisch; Profession Tischler; Haare dun-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kelbraun; Stirne hoch; Augen schwarz; Augenbraunen dunkelbraun; Nase lang und spitz; Mund klein; Zähne gesund; Bart hervorkommend; Kinn oval; Gesicht oval, (klein) Gesichtsfarbe gelblich; Sprache deutsch; Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: in seinem Benehmen rasch, die Sprache herauspolternd.

Derselbe war bei seiner Desertion von der 10. Kompagnie des Füsilier-Bataillons vom 25. Infanterie-Regimente am 30. Juli d. J. bekleidet mit einer Feldmütze mit Hörnchen, einer neuen Jacke, einem Paar Tuchhosen, einem Paar Schuhe und einem Paar ledernen Handschuhe, und soll am 30. v. M. die oben bezeichneten Schuhschnallen und zwei Ringe in Loevenich, Kreises Erkelenz, zum Verkaufe angeboten haben.

(Diebstahl zu Roedingen.)

In der Nacht vom 4. zum 5. d. M. wurden aus der Pfarrkirche zu Roedingen, Kreises Jülich, mittelst Einsteigens und gewaltsamer Erbrechung des Tabernakels, folgende Gegenstände entwendet:

1) eine kupferne stark vergoldete Monstranz, 3½ Pfund schwer; 2) drei silberne vergoldete Denkmünzen von der Größe und dem Gewichte eines Laubthalers; 3) ein kupferner, vergoldeter Kelch nebst Deckel 1½ Pfund schwer; 4) ein kupfernes, vergoldetes Kreuz, ¾ Pfd. schwer; 5) ein Zepter und eine Krone von Blech, übersilbert, nebst einem ein Loth wiegenden silbernen Kreuze von einem Mutter-Gottes-Bilde; 6) eine kleine versilberte, blechene Krone; 7) ein schlechtes leinenes Altartuch.

Ich bringe diesen Diebstahl zur öffentlichen Kenntniß, warne vor dem Ankaufe der gestohlenen Gegenstände, und fordere Jeden auf, der darüber nähere Aufschlüsse zu ertheilen vermag, mir oder der nächsten Polizeibehörde sofort davon Anzeige zu machen.

Aachen, den 8. Oktober 1830.

Der Königl. Instruktionsrichter: Foerster.

(Steckbrief gegen den Friedrich Eller und den Thomas Kölsch aus Hainchen.)

Die unten signalisirten Personen, der Schustergesell Friedrich Eller und der Thomas Kölsch aus Hainchen, im Siegenschen, von welchen ersterer wegen Beleidigung eines Gensdarmen, der letztere aber wegen Diebstahls zu Gefängnißstrafen verurtheilt ist, haben sich aus der hiesigen Gegend entfernt ohne ihren künftigen Aufenthalt anzuzeigen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden ersuchen wir deshalb ergebenst, die gedachten Personen im Betretungsfalle zu arretiren und entweder an das Königl. Inquisitoriat zu Hamm oder an uns abzuliefern.

Schwelm, den 25. September 1830. Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

1) Der Friedrich Eller, gebürtig an der Beienburg, Bürgermeisterei Lüttringhausen, Kreis Lennep, Regierungsbezirks Düsseldorf, 40 Jahre alt, ein Weber von Profession, 5 Fuß 4 Zoll groß, früherhin unter der Fuß-Artillerie und seit dem 1. März 1823 im zweiten Aufgebot der Landwehr stehend.

2) Der Thomas Kölsch, gebürtig aus Hainchen, Bürgermeisterei Netphen, Wohnort Ahlhausen, Profession Ackerknecht, katholisch, 38 Jahre alt, 5 Fuß groß, Konstitution gesetzt, Kopf und Haare schwarz, Gesicht und Gesichtsfarbe blaß, Stirne schmal, Augen braun, Augenbraunen schwarz, Nase groß, Mund mittelmäßig, Kinn rund, Bart schwarz. Besondere Kennzeichen: eine Narbe an der rechten Kinnlade.

Kleidung: blaues Kamisol und Hosen, blaue Weste, Stiefeln, und trägt eine Kappe von Tuch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf